



II- 1722 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 GZ 85.471- ^{2c}
_{2d} /72

779 /A.B.

ZU 799 /J.

Präs. am 10. Nov. 1972

Parlamentarische Anfrage Nr. 799/J
 der Abgeordneten zum Nationalrat
 REGENSBURGER, HUBER und Genossen
 (ÖVP) an den Bundeskanzler betref-
 fend Novellierung der Verwaltungs-
 verfahrensvorschriften und Abschluß
 von Verwaltungsübereinkommen bzw.
 Rechtshilfeabkommen

Zu 799/J-NR/1972

779 /A.B.

ZU 799 /J.

Präs. am 10. Nov. 1972

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten REGENSBURGER, HUBER und Genossen haben
 in der Sitzung des Nationalrates am 11. Oktober 1972 eine An-
 frage betreffend Novellierung der Verwaltungsverfahrensvor-
 schriften und Abschluß von Verwaltungsübereinkommen bzw.
 Rechtshilfeabkommen an mich gerichtet (vgl. II-1611 der Bei-
 lagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,
 XIII. GP).

Frage 1) lautet:

"Sind Sie bereit, eine Novellierung der Verwaltungsver-
 fahrensvorschriften dahingehend vorzunehmen, daß eine
 Errichtung (richtig soll es offenbar Änderung heißen)
 des behördlichen Zustellungsverfahrens im obigen Sinn
 eintreten kann?"

Frage 2) lautet:

"Wenn ja, wann kann mit einer entsprechenden Novellierung
 gerechnet werden?"

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Der Anfrage zugrunde liegt eine Anfrage der nämlichen Abgeordneten vom 26. April ds.J., Z. 372/J, an den Bundesminister für Verkehr, und dessen Anfragebeantwortung vom 19. Juni ds.J., Pr.Zl. 5906/14-I/1-1972. Darin hebt das Bundesministerium

- 2 -

für Verkehr zutreffenderweise hervor, daß die Vorbereitung einer allfälligen Änderung der Zustellvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vom Bundesminister für Verkehr, sondern vom Bundeskanzler in die Wege zu leiten wäre. Die Anfragebeantwortung betont weiter, daß für die Zustellung von Schriftstücken, die nicht solche sind, die im Verfahren nach dem AVG zustandekommen, § 206 der Postordnung gilt; sie ist nach Ansicht des Bundesministers für Verkehr in weitestmöglichem Umfang darauf bedacht, daß auch bei einer Änderung des Wohnortes des Adressaten bis zum Ablauf von sechs Monaten Schriftstücke an die neue Adresse des Adressaten zugestellt werden, sofern der Empfänger der bezüglichen Sendungen die neue Abgabestelle dem Postamt schriftlich anzeigt. Unterläßt der Empfänger der Sendung diese Anzeige, so dürfen einlangende Postsendungen als unzustellbar bezeichnet werden. Ist jedoch dem Abgabepostamt die neue Abgabestelle bekannt, wird das Postorgan regelmäßig bemüht sein, die Zustellung an die neue Anschrift vorzunehmen. Die angespannte Personalsituation bei der Post- und Telegraphenverwaltung gestatte es allerdings nicht, umfangreiche Ermittlungen über die neue Anschrift eines Empfängers durchzuführen, falls die neue Anschrift unbekannt ist.

Daraus geht hervor, daß nach der Postordnung den Empfänger von Postsendungen die Verpflichtung trifft, Anschriftenänderungen dem Postamt anzugeben und daß andererseits bei Unterlassung einer solchen Anzeige die Postorgane bemüht sind, die neue Anschrift zu ermitteln.

2. Dies verdient deshalb im gegebenen Zusammenhang festgehalten zu werden, weil für den Bereich der Zustellung von behördlichen Schriftstücken, für die die Zustellvorschriften des AVG anzuwenden sind, § 21 AVG vorschreibt, daß schriftliche Ausfertigungen durch die Post, durch Organe der Behörden oder durch die Gemeinden zugestellt werden. Wenngleich zwischen den im § 21 vorgesehenen Arten der Zustellung im allgemeinen freie Wahl der Behörde besteht, ist aus dem Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates

- 3 -

über das Zustandekommen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entnehmen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers alle Zustellungen in der öffentlichen Verwaltung, und zwar auch im Amtsort, grundsätzlich durch die Post vorgenommen werden sollen (vgl. 360 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, II. GP).

Das ist auch der Grund dafür, daß die Zustellvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit den postrechtlichen Zustellvorschriften grundsätzlich übereinstimmen.

3. Für das Zustellrecht sind folgende verfahrensrechtliche Grundsätze von Bedeutung:

a) Jedwede Partei eines Verwaltungsverfahrens ist zufolge § 28 Abs.1 AVG verpflichtet, während eines Verfahrens vorgenommene Wohnungsänderungen der Behörde mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle weiteren die Verwaltungssache betreffenden Zustellungen am bisherigen Wohnort nach den Vorschriften des § 23 Abs.4 AVG, jedoch ohne die dort vorgeschriebene schriftliche Anzeige vorgenommen werden können, falls die neue Wohnung nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Es würde nämlich dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wenn eine Partei, die während eines Verfahrens ihre Wohnung ändert, dies der Behörde nicht mitteilt und dadurch die Behörde in eine schwierige Lage bringt (vergl. dazu HELBLING, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, I, S. 204).

b) Die Behörde ist ungeachtet der der Partei obliegenden Pflicht, Wohnungsänderungen anzuseigen, verbunden, sich zu bemühen, die neue Anschrift zu ermitteln und an diese neue Anschrift zuzustellen, falls die Ermittlung ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Darin kommt ein weiterer Grundsatz zum Ausdruck, nämlich der, daß die Behörde in weitestem Umfang bemüht sein muß, den Interessen der Parteien entgegenzukommen, sich also von dem Grundsatz des "Verwaltungsservice" leiten zu lassen. Die Behörden sind deshalb auch angewiesen, nach Möglichen-

- 4 -

keit in großzügiger Weise Nachforschungen nach neuen Adressen anzustellen, auch wenn die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige der Wohnungsänderung während des Verfahrens nicht nachgekommen ist.

c) Aber selbst dann, wenn die Partei die ihr obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, würde die Behörde (d.h. die Post) zunächst einen Zustellversuch am alten Wohnort vorzunehmen haben, bei dem der von der Partei nicht mitgeteilte Wohnungswchsel amtlich festgestellt wird, sodaß es zunächst noch keine Hinterlegung des Schriftstückes im Sinne des § 23 Abs.4 AVG gibt.

d) Schließlich ist es ein allgemeiner Grundsatz der Zustellvorschriften, daß allfällige Zustellmängel in dem Zeitpunkt behoben sind, in dem das Schriftstück der Partei, für die es bestimmt ist, tatsächlich zugekommen ist (vgl. § 31 AVG).

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß keine zwingende Notwendigkeit zur Novellierung der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben zu sein scheint. Die dargestellten Grundsätze entsprechen einerseits der Verfahrensökonomie, andererseits kommen sie weitgehend den Parteiinteressen entgegen und haben sich auch in der Praxis durchaus bewährt. Sowohl die Organe eines Verwaltungsverfahrens als auch die Postorgane sind bemüht, Wohnungsänderungen zu ermitteln, selbst wenn die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige nicht entsprochen hat. Daß diesen Ermittlungen der Behörden und Postorgane eine gewisse Grenze in dem beschränkten Personalstand gezogen ist, ist wohl verständlich.

Frage 3) lautet:

"Welche Chancen bestehen hinsichtlich des Abschlusses von Verwaltungsübereinkommen bzw. Rechtshilfeabkommen in Verwaltungssachen, womit die Zustellung von amtlichen Schriftstücken geregelt wird?"

Antwort :

Im Gegensatz zu dem im Bereich des gerichtlichen Zivil- und Strafverfahrens bestehenden sehr ausgebauten System der Rechtshilfe mangelt es - abgesehen von Regelungen im Zusammen-

- 5 -

hang mit einer bestimmten Sachmaterie - an allgemeinen umfassenden Abkommen über die Leistung von Rechtshilfe in Verwaltungssachen. In Erkenntnis dieses Mangels hat der Europarat auf Initiative der europäischen Justizministerkonferenz in das Programm des CCJ neben anderen Gegenständen einer Angleichung des Rechtes auf dem Gebiete der Verwaltung auch die Rechtshilfe in Verwaltungssachen zum Gegenstand einer umfassenden Untersuchung im Rahmen des Europarates gemacht.

Bei dem vom Generalsekretariat des Europarates veranstalteten Kolloquium, das im Zusammenwirken mit der dänischen Regierung Ende Juni/Anfang Juli 1971 unter Beteiligung sämtlicher Mitgliedstaaten des Europarates stattgefunden hatte, wurde auf Grund von schriftlich vorbereiteten Referaten, die von Angehörigen Dänemarks, Frankreichs und Österreichs erstellt worden waren, eine Reihe sehr wertvoller Anregungen zur Erstellung von Grundsätzen für die Gewährung von Verwaltungsamtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates erstellt. Diese Grundsätze gehen, soweit es sich um das Zustellrecht handelt, von bereits im Rahmen der Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen entwickelten bewährten Grundsätzen aus. Sie sollen ermöglichen, daß Zustellungen eines Staates auch in einem anderen Staat mit den Rechtswirkungen der Zustellung im Absendestaat durchgeführt werden können. Allerdings ist hiebei nicht daran gedacht, das materielle Zustellrecht der Staaten zu vereinheitlichen. Es soll lediglich sichergestellt werden, daß Zustellungen im Empfangstaat die gleichen Wirkungen haben wie im Absendestaat.

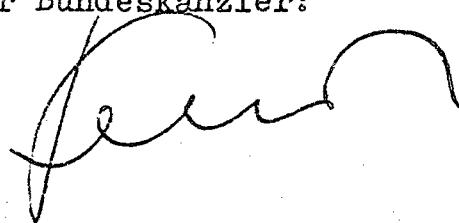
Aufbauend auf diesen durch das Kolloquium entwickelten Grundsätzen beabsichtigt Österreich, mit einer Reihe von Staaten, und zwar zunächst voraussichtlich mit der Bundesrepublik Deutschland und mit der Schweiz, Kontaktgespräche über den Abschluß derartiger das Zustellrecht betreffender Verwaltungsamtshilfeabkommen aufzunehmen.

Gleichzeitig werden im Rahmen des Europarates Überlegun-

- 6 -

gen über die Möglichkeiten eines multilateralen Verwaltungsamtshilfeabkommens angestellt, dessen Inhalt aber noch nicht abgesehen werden kann.

7. November 1972
Der Bundeskanzler:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kreisky".